STATUTEN

des Quartier Verein Wil West, 9500 Wil SG

gegründet 1983

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 GRUNDLAGEN
- 2 MITGLIEDSCHAFT
- 3 FINANZEN
- 4 ORGANISATION
- 5 AUFLÖSUNG
- 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

2. Fassung vom 12. April 1994

1 GRUNDLAGEN

1.1 Unter der Bezeichnung Quartierverein Wil West, abgekürzt QVWW, besteht mit Sitz in 9500 Wil – mit Domizil beim jeweiligen Präsidenten – ein Verein nach Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name und Sitz

1.2 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung allgemeiner Interessen des Quartiers und seiner Bewohnerschaft, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Organisationen. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Zweck

1.3 Der QVWW umfasst folgendes Gebiet:

Gebietstrennung

Zürcherstrasse, obere Bahnhofstrasse (Abschnitt Schwanen bis Derby), Bahnhof, Bahnhofareal, westlich begrenzt durch die Gemeindegrenze. Das Gebiet kann erweitert werden. Eine Zusammenarbeit mit anderen, ähnlichen Organisationen ist jederzeit möglich, ebenso das Fusionieren. Entscheidungen über Gebietserweiterungen oder Fusionen unterliegen der Hauptversammlung.

Fusionen

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied können werden:

- Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr, mit Wohnsitz, Niederlassung, Gewerbebetrieb oder Immobilienbesitz im Westquartier
- juristische Personen und Handelsgesellschaften, mit Sitz, Domizil, Filiale oder Immobilienbesitz im Westquartier
- im übrigen können auch andere Personen mit nachweisbarem Interesse am Quartier Mitglied werden.

Mitglieder

2.2 Personen, welche für die Belange des QVWW besondere Ehrenmitglieder Leistungen erbracht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Als solches sind sie beitragsbefreit und bleiben in ihren Rechten den Mitgliedern gleichgestellt. 2.3 Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Aufnahme Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt: Beendigung auf jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung durch Ausschluss, über welchen der Vorstand befindet. Ausschluss Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind Beitragspflicht in jedem Fall zu entrichten 2.5 Mutationen werden an der Hauptversammlung Mutationen bekanntgegeben 3 **FINANZEN** 3.1 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Vereinsjahr 3.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Einnahmen Mitgliederbeiträgen freiwilligen Beiträgen, Schenkungen usw. - Vermögenserträgen Überschüssen aus Veranstaltungen Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur 3.2.1 Haftung das Vereinsvermögen.

3.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind an der Hauptversammlung nach folgender Staffelung jährlich festzulegen: beschaffung

- A Einzelpersonen
- B Ehepaare und Familien (Eltern und Kinder unter 18 Jahren)
- C juristische Personen und Handelsgesellschaften.
- 3.3.1 Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni zu bezahlen.

Fälligkeit

Mittel-

4 ORGANISATION

Gleichberechtigung 4.1

Für alle Ämter sind männliche und weibliche Mitglieder gleichberechtigt. Im Ämterbeschrieb wird auf unterschiedliche Bezeichnung verzichtet. Gleichberechtigung

4.2 Die Organe des Vereins sind: Organe

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) die Hauptversammlung (HV)

4.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tätigt folgende Geschäfte:

Befugnisse

- 4.3.1 Wahl des Vorstandes
- 4.3.2 Wahl des Präsidenten
- 4.3.3 Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme Jahresbericht des Präsidenten 4.3.4
- Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht 4.3.5
- 4.3.6 Mitgliederrekurse
- 4.3.7 Behandlung von Mitgliederanträgen, welche mindestens 10 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht wurden. Über die Behandlung von Anträgen, die nach Ablauf obiger Frist eintreffen, entscheidet die HV

4.3.8 Festlegung der Mitgliederbeiträge 4.3.9 Änderung der Statuten 4.3.10 Gebietsänderungen, Fusionen oder Auflösung 4.3.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern 4.4 Einberufung Ordentliche HV 4.4.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann 442 Ausserordentliche HV einberufen werden durch: a) eine Hauptversammlung b) den Vorstand c) die Rechnungsrevisoren d) ein Fünftel der Mitglieder 4.4.3 Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens Einberufung 14 Tage im voraus einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Traktandenliste an alle Mitglieder. 4.4.4 Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr, Beschlussfassung d. h. mit der Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen. Für Fusionen und Auflösung des Vereins ist Zweidrittelsmehrheit notwendig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Stimmrecht 4.4.5 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist möglich, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nur eine zusätzliche Vertretung übernehmen. 4.5 Vorstand 4.5.1 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern und Zusammensetzung konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidentenamt.

4.5.2	Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer
4.5.3	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.	Einberufung
4.5.4	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden. Die Beschlüsse müssen proto- kolliert werden.	Beschlussfassung
4.5.5	Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.	Entschädigung
4.5.6	Im Rahmen ihrer Chargen zeichnen die Vorstands- mitglieder einzeln, in wichtigen Angelegen- heiten zu zweien.	Unterschrift
4.5.7	 Dem Vorstand stehen folgenden Befugnisse zu: Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind Vollziehen der Vereinsbeschlüsse Organisation des Vereinsbetriebes Einsetzen von Kommissionen für spezielle Aufgaben, deren Rechte und Pflichten und Honorierung 	Befugnisse
4.5.8	Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten oder durch ein anderes, von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied, vertreten.	Repräsentation
4.6	Rechnungsrevisoren	
4.6.1	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und und einem Ersatzrevisor.	Zusammensetzung

4.6.2 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von Amtsdauer zwei Jahren gewählt.

4.6.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und geben Befugnisse der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit Antrag.

4.6.4 Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in Protokolle, Akteneinsicht Belege und Kassabestände Einsicht zunehmen.

5 FUSION ODER AUFLÖSUNG

- 5.1 Für Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV nötig.
 Der Versammlungsleiter stimmt nicht, es steht ihm der
 Stichentscheid zu.
- 5.2 Bei der Auflösung des Vereins ist das allenfalls vorhandene Vermögen Vermögen der Stadt Wil zur Verfügung zu stellen, mit der Auflage, es für Aufgaben im Westquartier zu verwenden.

6 SCHLUSSBESTIMMUNG

6.1 Diese Stauten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 12. April 1994 genehmigt worden, treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. März 1983.

QUARTIER VEREIN WIL WEST

sig. der Präsident: sig. der Aktuar a. i.:

Urs K. Scheller Ruedi Kiener